

Neue Gebühren für Kriegsgefangene.

Wie wir vernehmen, hat das liquidierende Kriegsministerium angeordnet:

Militärpersonen, die nach Abschluß des Waffenstillstandes gefangen, beziehungsweise interniert wurden und nach Feststellung dieses Umstandes von den italienischen Behörden freigelassen wurden, sind als Heimkehrer aus dem Bereiche der Armee im Felde zu behandeln.

Darunter sind nur jene Militärpersonen zu verstehen, die noch im Monat November 1918 rückgeführt, beziehungsweise präsentiert wurden.

Solche Sagisten (Sagistenaspiranten) und Berufsunteroffiziere österreichischer Nationalität erhalten, falls sie den Gebührenrückstand nicht dokumentarisch nachweisen können, die Gage Monatslohnung), dann für zwanzig Tage Feldzulage, und für die zehn Tage das Etappenrelutum.

Können Gebührenrückstände für die Zeit nach dem 1. November 1918 dokumentarisch erwiesen werden, so hat die Flüssigmachung vorsehender Gebühren ohne Unterschied auf die Nationalität zu erfolgen.

Etwa von den Sagisten, Sagistenaspiranten und Berufsunteroffizieren während der Zeit der Gefangennahme, beziehungsweise Internierung von den italienischen Behörden erhaltene Alimentationen sind vom Gebührennachtrag in Abzug zu bringen.

Alle nach dem 30. November 1918 von den italienischen Behörden freigelassenen und nach der Rückkehr präsentierten Militärpersonen sind nicht als Heimkehrer aus dem Bereiche der Armee im Felde, sondern als rückführende Kriegsgefangene anzusehen. Diesen Heimkehrern sind vom Präsentierungstoge angefangen die normalen Hinterlandsgebühren zu erfolgen.

Den aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen, jedoch in besetzten Gebieten zurückgebliebenen oder dorthin rückgeführten Militärpersonen sind vom Militärkommando Gebühren nicht flüssig zu machen.

Nach einem Antrag des Bevollmächtigtenkollegiums für das liquidierende Kriegsministerium an das Bureau der Internationalen Liquidierungskommission sollen in den einzelnen Nationalstaaten eigene Liquidierungsstellen geschaffen werden.

Dieser Antrag dürfte genehmigt werden

und hätten sodann die neuerrichteten Liquidierungsstellen die Gebühren der in ihren Gebieten befindlichen Militärpersonen zu liquidieren.

Den aus der italienischen Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Militärpersonen sind die von den italienischen Konzentrationslagern ausgestellten Schecks über abgenommenes Bargeld von den liquidierenden Ersatzkörpern usw. einzulösen, wobei auf der Rückseite des Schecks unter Weidruck des Amtssiegels des auszahlenden Ersatzkörpers vom Empfangsberechtigten die Uebernahme des Kronenbetrages (unter Angabe desselben) zu bestätigen ist.